

Knittlingen



Satzung

Über die Erhebung von Marktgebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Knittlingen

(Marktgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), sowie § 68 der Gewerbeordnung vom 1.1.1987 (BGBl. I. S. 425) hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 20.06.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Knittlingen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in Knittlingen im historischen Ortskern werden Benutzungsgebühren aufgrund folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- 1) Zahlungspflichtig ist der Marktbesucher oder derjenige, der die Zulassung zum Markt beantragt hat.
- 2) Macht der Verkäufer von seinem Benutzungsrecht keinen, oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Kurzfristige Absagen (weniger als 2 Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarkts) führen zu einer Konventionalstrafe i.H.v. 100,00 Euro.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensatz

Die Standgebühr für einen Standplatz beträgt:

für Kunstausteller oder Verkaufsstände ohne Speisen / Getränke	60 €
für Teilnehmer mit Speisen / Getränke	120 €

In den Gebühren sind Strom, Hüttenbereitstellung, Hüttenauf- und -abbau, Benutzung der Spülmaschine, Verwendung der Glühweintassen sowie Gestaltungen und Werbung enthalten.

Knittlingen



§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Standgebühr entsteht mit verbindlicher Anmeldung zum Weihnachtsmarkt.
- 2) Die Standgebühr ist bis 2 Wochen vor dem Weihnachtsmarkt an die Stadtkasse Knittlingen zu überweisen.
- 3) Bereits bezahlte Gebühren können nicht zurückverlangt werden.

§ 5

Ausgeschlossene Ansprüche

- 1) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt, z.B. außerordentlicher Witterungseinflüsse, werden Gebühren nicht erstattet.
- 2) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührenordnung vom 12. März 2013 außer Kraft.

Knittlingen, 23.06.2023

Alexander Kozel
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Fauststadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.